Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 26. Dresden, den 4. März. 1840.

Sechs und zwanzigste öffentliche Sitzung am 28. Februar 1840.

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. (Dabei die Erläuterung zu §. 8 des Heimathsgesetzes. — Schlußabstimmungen.) —

(Fortsetzung der Rede des Herrn v. Welck): Ich muß gestehen, daß diese Betrachtungen mich von meinen frühern Ansichten einigermaßen zurückgebracht haben; allein demohngeachtet bleiben zwei Punkte übrig, welche mich doch bestimmen, mich der Minorität nicht anzuschließen. Ich kann mich nämlich nicht von der Ansicht trennen, daß die Erlangung des Bürgerrechts doch nothwendig etwas mehr ist, und mehr in sich enthält, als die bloße stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband eines Dorfes. Es liegt schon in den angebornen Begriffen, die sich manchmal durch sprichwörtliche Redensarten in dem Volke zu erkennen geben, z. B. die Redensart, daß Jemand wo eingebürgert ist; aus ihr darf man wohl schließen, daß der Glaube hergebracht sei, daß, wer das Bürgerrecht erlangt hat, wirkliches Mitglied der Gemeinde geworden ist, ihr nun auch ganz angehöre, und also auch im Falle der Verarmung Unterstützung von ihr zu verlangen hat. Die Folgen des Bürgerrechts, die mannichfaltigen pecuniären Opfer, welche dessen Erlangung für den Nachsuchenden mit sich bringt, sind so vielfältig schon erwähnt worden, daß ich nicht darauf zurückkommen will. Ein zweiter Umstand, den ich erwähnen muß, ist der, daß es sich bei der vorliegenden Frage, ob die Erläuterung angenommen werden soll oder nicht, nicht bloß um die Handwerker handelt, sondern auch um andere Leute, die nicht Professionisten sind, und in dieser Beziehung muß ich annehmen, daß das Verhältniß der Städte und des Landes nicht durchgängig eine gleiche Stelle habe, und die Ungleichheit sich vermehrt, weil das Publikum sich der Zahl nach vermehrt, und ich kann nicht zugeben, daß hier der Grundsatz, der vom Bürgermeister Hübler ausgesprochen wurde: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten," anzuwenden sei. Ich glaube eben, daß die gegebenen Verhältnisse zwischen Stadt und Land so sind, daß, wenn ein und dasselbe Princip auf sie beide angewendet wird, daraus eine Gleichheit nicht hervorgehe. Da ich nun, wie schon erwähnt, sonach in manchen Beziehungen von meiner frühern Ansicht abgehen muß, mich jedoch nicht entschließen kann, unbedingt dem Vorschlag der Minorität der Deputation beizutreten, so bin ich auf einen Vermittelungsvorschlag gekommen, dessen Annahme ich mir jetzt erlaube der Kammer anheim zu geben, ich habe ihn in ein dem Herrn Präsidenten übergebenes Amendement gefaßt. — (Das Amendement geht nämlich darauf hinaus, daß mit Weglassung des ganzen Zusatzes 1, wie er als Erläuterung aufgenommen worden ist, zu §. 8 des Heimathsgesetzes ein Zusatz gemacht werde, dessen Tendenz sich aus den noch folgenden Aeußerungen des Redners ergiebt.) — Für die Erlangung des Bürgerrechts in den Städten würde also nach diesem Vorschlage ein quinquennium gleichsam in die Wagschale gelegt, und die Hinzufügung eines zweiten quinquennii würde die Dorfgemeinden vor einer als zu schnellen Vermehrung ihrer Versorgungsverbindlichkeiten gegen Handwerker oder sonstige Individuen sichern, welche die Niederlassung im Dorfe erlangt hätten, ohne sich die Möglichkeit überlegt zu haben, ob sie ihren Unterhalt nachhaltig daselbst finden werden. Ich gebe es der Kammer anheim, ob sie darauf einzugehen für gut findet. Ich glaube, auf diese Art wird ein wesentlicher Punkt der Absicht der Minorität erreicht, und auf der andern Seite dem Gewichte, welches man der Erlangung des Bürgerrechts beilegt, etwas gegenüber gestellt.

Präsident v. Gersdorf trägt das Amendement des Hrn. v. Welck nochmals vor und äußert: Ich frage nun die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend. —

D. Großmann: Wenn irgend Etwas mich abhalten könnte, mich für das Minoritätsgutachten zu erklären, so wäre es einmal ein formales und dann ein kirchlich-politisches Bedenken. Ein formales Bedenken scheint darin zu liegen, daß in den Städten die Erlangung des Meisterrechts wesentlich und unzertrennlich mit dem Bürgerrechte verbunden ist, Dorfhandwerker und Dorfkramer also, weil sie das Bürgerrecht erlangen müssen, scheinbar ein Recht haben, auch das Heimathsrecht in der Stadt, welcher sie angehören, in Anspruch zu nehmen. Ein kirchlich-politisches Bedenken scheint mir das zu sein, daß durch das Heimathsgesetz, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Ehe erleichtert und dadurch mancher Unsittlichkeit Einhalt gethan oder vorgebeugt worden ist, ein Vortheil, der möglicherweise durch Uebertragung des städtischen Princips auf die Landgemeinden eine Beeinträchtigung erleiden könnte. Dennoch kann ich durch-

SLUB
Wir führen Wissen.